

Fabian Brettel

Welche Unterschiede lassen sich zwischen verschiedenen Migrationsgruppen in Stuttgart feststellen?

Nur wenige Städte in Deutschland haben einen höheren Anteil an ausländischer Bevölkerung als Stuttgart. In der Landeshauptstadt liegt er heute bei über 28 Prozent; weitere gut 20 Prozent der Stuttgarter*innen sind Deutsche mit Migrationshintergrund. Doch der Blick auf den bloßen Anteil lässt außer Acht, dass es sich dabei um Migrationsgruppen mit sehr verschiedenen demografischen Entwicklungsprofilen handelt.

Schließlich zogen viele der italienischstämmigen Stuttgarter*innen schon ab 1955 mit Beginn des Anwerbeabkommens her. Sechs Jahre später folgte das Abkommen mit der Türkei, deren Staatsbürger*innen heute die zahlenmäßig größte Gruppe stellen. Erst seit 2014 hingegen genießen Bulgar*innen in Deutschland die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Angesichts der unterschiedlichen Zeitpunkte und Herkunftsländer stellt sich die Frage, ob sich diese Gruppen demografisch auch unterschiedlich entwickeln.

Dazu beleuchten wir sowohl die Zahlen der Geburten und Sterbefälle (verantwortlich für den natürlichen Saldo) sowie der Zu- und Abwanderung (verantwortlich für den Wanderungssaldo). Die Netzdiagramme in den Abbildungen 1 und 2 zeigen diese demografischen Profile für die drei genannten Staatsbürgerschaften anhand gemittelter

Jahreswerte von 1972 bis 1976¹ und 2014 bis 2018². Von 1972 bis 1976 besitzen Personen mit italienischer Staatsbürgerschaft eine negative Wanderungsbilanz, Personen mit türkischer eine leicht positive, wobei Zu- und Fortzüge bei Italiener*innen stärker ausfallen als bei Türk*innen. Dies liegt vermutlich daran, dass Ein- und Ausreisen durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) damals (wie heute durch die EU) für Italiener*innen einfacher waren als für Türk*innen. Geburten spielen für beide Gruppen eine größere Rolle (im niedrigen dreistelligen Bereich), Todesfälle hingegen kaum (im niedrigen zwei- bzw. einstelligen Bereich). Wenig überraschend sind bei Bulgar*innen zum damaligen Zeitpunkt keine relevanten Bevölkerungsbewegungen zu verzeichnen.

Von 2014 bis 2018 hat sich das Bild allerdings gewandelt. Durch die Reform des Staatsbürgerschaftsrechts und der Erweiterung um das *ius soli*-Prinzip³ spielen nicht-deutsche Geburten fast keine Rolle mehr⁴. Die Wanderungsbewegungen haben bei Türk*innen und Italiener*innen abgenommen, die Bilanz hingegen ist bei Türk*innen nahezu ausgeglichen, bei Italiener*innen sogar positiv. Todesfälle sind in beiden Fällen in größerer Zahl zu verzeichnen (hoher zweistelliger Bereich), bei Bulgar*innen hingegen kaum. Bei diesen gibt es nun aber eine positive Wanderungsbilanz.

Abbildungen 1 und 2: Gemittelte Bevölkerungsbewegungen für Bulgar*innen, Italiener*innen und Türk*innen von 1972 bis 1976 und von 2014 bis 2018 in Stuttgart



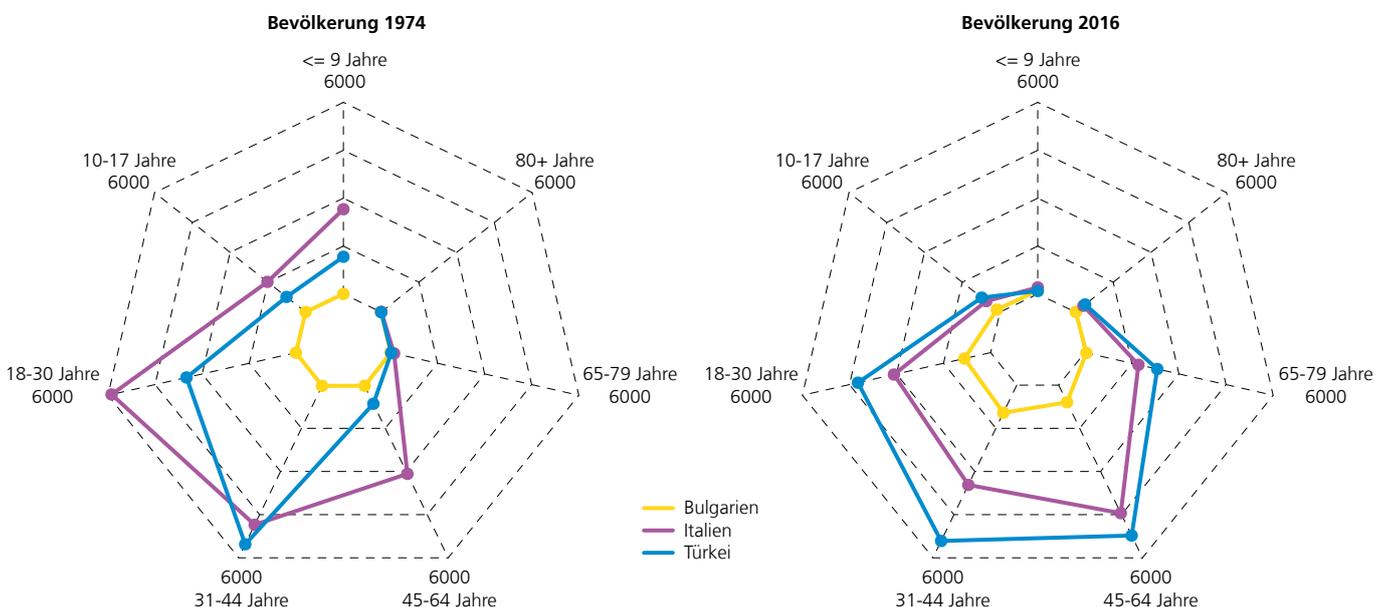
Die Netzdiagramme in den Abbildungen 3 und 4 zeigen die Bevölkerungsgruppen aufgeteilt nach Alter für die Jahre 1974 und 2016. Unter Italiener*innen sind 1974 die 18- bis 30-Jährigen die größte Altersgruppe, 2016 sind es die 45- bis 64-Jährigen. Unter Türk*innen sind es 1974 und 2016 die 31- bis 44-Jährigen. Wenn man die zweitgrößte Altersgruppe mit in Betracht zieht, lässt sich auch bei Türk*innen der Alterungsprozess erkennen, denn diese wechselt von 1974 zu 2016 von den 18- bis 30-Jährigen zu den 45- bis 64-Jährigen. Die Gruppe der Italiener*innen zwischen 18 und 64 hat ab-, die der Türk*innen hingegen zugenommen. Anscheinend sind bei den Türk*innen mehr Menschen in besagter Altersgruppe „nachgerückt“ durch Zuzug oder Geburt. Bei Italiener*innen ist der Trend umgekehrt. Gründe für diese gegensätzliche Entwicklung könnten sowohl eine unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung in den Herkunftsländern als auch das unterschiedliche Einbürgerungsrecht sein. In den Altersgruppen der bis 9-Jährigen und der 10- bis 17-Jährigen ist bei Italiener*innen und Türk*innen ein sehr starker Einbruch zu beobachten, was wesentlich auf ein reformiertes Staatsbürgerschaftsrecht zurück zu führen ist (s.o.). Mit dem weitgehenden Wegfall der Optionspflicht 2014 müssen die meisten Doppelstaatler*innen auch nicht mehr zwischen zwei Staatsbürgerschaften entscheiden und können die deutsche Staatsbürgerschaft auch nach dem 21. Lebensjahr behalten⁵. Dass die Gruppen der 65- bis 79-Jährigen und der ab 80-Jährigen angewachsen sind, belegt die Alterung der Gruppen mit italienischer und türkischer Staatsbürgerschaft. Während Bulgar*innen 1974 noch keine Rolle spielten, sind 2016 die drei Altersgruppen zwischen 18 und 64 etwa ähnlich stark vertreten. Die anderen Altersklassen haben noch kein Gewicht.

Folgende zentrale Informationen lassen sich aus den Diagrammen gewinnen:

- Die Gruppen der Italiener*innen und Türk*innen zeigen größtenteils eine vergleichbare Entwicklung. Kleinere Unterschiede sind mutmaßlich auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der Herkunftsländer und ein unterschiedliches Einbürgerungsrecht (EU-Bürger*innen vs. Nicht-EU-Bürger*innen) zurückzuführen.
- Italiener*innen und Türk*innen stellen alternde Staatsbürgerschaftsgruppen dar.
- Die bulgarische Gemeinschaft in Deutschland befindet sich noch in einem Wachstumsstadium. Dies wird vor allem durch die positive Wanderungsbilanz in den Jahren 2014 bis 2018 deutlich. Im Gegensatz dazu hatten sich die Gruppen der Italiener*innen und Türk*innen bereits in den 1970er-Jahren konsolidiert.
- Im Gegensatz zu Italiener*innen und Türk*innen spielen aufgrund eines veränderten Staatsbürgerschaftsrechts Geburten bei Bulgar*innen von Anfang an keine Rolle.

Der Alterungsprozess gewachsener Einwanderungsgruppen lässt sich wohl künftig auch auf Neuere übertragen. Folglich sollten die Anforderungen von neuen, aber alternden Einwanderungsgruppen frühzeitig antizipiert werden. ●

Abbildungen 3 und 4: Bulgar*innen, Italiener*innen und Türk*innen unterteilt in sieben Altersgruppen für die Jahre 1974 und 2016 in Stuttgart



1 Ab 1972 liegen die Daten für Stuttgart digital vor.

2 2014 erhielten Bulgar*innen und Rumän*innen die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland

3 *ius soli* bedeutet, dass die Staatsbürgerschaft nach dem Geburtsort – Deutschland – verliehen wird.
In Abgrenzung zum Abstammungsprinzip – *ius sanguinis*.

4 https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/staatsangehoerigkeitsrecht/staatsangehoerigkeitsrecht-node.html;jsessionid=6EA7B8E37DABF0DC3162E949A968F250.1_cid340 (Abruf: 22.8.2023).

5 <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatsangehoerigkeit/optionspflicht/optionspflicht.html> (Abruf: 22.8.2023).